

Änderung der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz

(Vom 2. Juli 2015)

(Erlassen vom Regierungsrat am 2. Juli 2015)

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

GS I C/23/3, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz vom 3. Juli 2008 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (VO EG AuG/AsylG)

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz²⁾,
verordnet:

Titel am Anfang des Dokuments (geändert)

1. Zuständigkeit

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres beaufsichtigt den Vollzug der Sozial- und Nothilfe (insbesondere Betreuung, Unterstützung) zugunsten der asylsuchenden Personen sowie die Arbeitsmarktbehörde.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS I C/23/2

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

Abteilung Migration (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Abteilung Migration ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Arbeitsmarktbehörde im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz ist das Arbeitsinspektorat.

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

Fachstelle Integration (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Fachstelle Integration des Departements Bildung und Kultur ist die Ansprechstelle für Integrationsfragen.

**Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert),
Abs. 5 (geändert)**

¹ In fremdenpolizeilichen Verfahren werden folgende Gebühren erhoben (in Klammern der allfällige Anteil der Gemeinde): Für

- a. (geändert) die Ermächtigung zur Visumerteilung oder die Zusicherung einer Bewilligung: Fr. 95.–;
- b. (geändert) die Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung: Fr. 45.–;
- c. (geändert) die Erteilung oder Erneuerung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung: Fr. 75.– (Fr. 20.–);
- d. (geändert) die Bewilligung des Stellenantritts: Fr. 95.–;
- e. (geändert) die Bewilligung des Kantons-, Stellen- und Berufswechsels: Fr. 75.– (Fr. 20);
- f. (geändert) die Verlängerung einer Kurzaufenthalts- oder Grenzgängerbewilligung: Fr. 60.– (Fr. 15.–);
- g. (geändert) die Erteilung der Niederlassungsbewilligung C: Fr. 75.– (Fr. 20.–);
- h. (geändert) die Verlängerung der Kontrollfrist Ausweis C: Fr. 51.– (Fr. 14.–);
- i. (geändert) die Reservationsbewilligung Ausweis C: Fr. 51.– (Fr. 14.–);
- k. (geändert) die Verlängerung des Ausweises F, Stellenantritte mit Ausweis F (vorläufig aufgenommene Person): Fr. 30.– (Fr. 10.–); der erste Stellenantritt wird gratis bewilligt; falls Laufzeit des Ausweises weniger als ein halbes Jahr, ist die Hälfte der Gebühr geschuldet;
- l. (geändert) die Adressänderung innerhalb der Wohnsitzgemeinde und bei Grenzgängern: Fr. 21.– (Fr. 4.–);
- m. (geändert) die Registrierung einer An- bzw. Abmeldung oder Zivilstandsänderung: Fr. 21.– (Fr. 4.–);

- n. (geändert) alle übrigen Änderungen des Ausländerausweises: Fr. 40.-;
- o. (geändert) den Ersatz eines Ausländerausweises: Fr. 40.-;
- p. (geändert) das Einholen eines Strafregistrauszugs (abhängig vom befassten Gemeinwesen): Fr. 25.-;
- q. (geändert) eine Verwarnung oder Androhung der Wegweisung: Fr. 100.- bis Fr. 300.-;
- r. (geändert) die Erstreckung einer Ausreisefrist: Fr. 50.-;
- s. (geändert) die Visumverlängerung oder das Rückreisevisum: Gegenwert von 60 Euro in Franken;
- t. (geändert) die Ausstellung von Bestätigungen, die Vorprüfung von Gesuchen: Fr. 50.- bis Fr. 95.-;
- u. (geändert) Auskünfte: Fr. 20.- pro angebrochene Viertelstunde Aufwand;
- v. (geändert) Dringlichkeitszuschlag: Fr. 30.-;
- w. (geändert) die Ausstellung oder die Verlängerung eines Ausweises einer asylsuchenden Person, sofern erwerbstätig: Fr. 40.-;
- x. (geändert) die Änderung des Ausweises einer asylsuchenden Person, sofern erwerbstätig: Fr. 25.-;
- y. (geändert) den Ersatz des Ausweises einer asylsuchenden Person: Fr. 20.-.

² Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen des Bundesrechts zugunsten von ausländischen Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen¹⁾ oder das EFTA-Übereinkommen²⁾ stützen können, sowie die Gruppengebühren (Art. 8 Abs. 9 eidg. Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer).

⁴ Auslagen (insbesondere Porti, Telefonkosten, Abklärungen durch Dritte) werden gesondert berechnet.

⁵ Personen, die im Namen der ausländischen Person ein Gesuch eingereicht haben, haften für die Gebühren solidarisch.

2.

GS VIII C/32/2, Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 26. Juni 1990 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Zulassung und Erwerbstätigkeit ausländischer Arbeitskräfte (VOAA)

¹⁾ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, abgeschlossen am 21. Juni 1999

²⁾ Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), abgeschlossen in Stockholm am 4. Januar 1960, konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2012

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat,
gestützt auf Artikel 99 Buchstabe b der Kantonsverfassung¹⁾ und auf Artikel 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz²⁾,
verordnet:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung betreffend die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte zur unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit.

Art. 2

Aufgehoben.

Titel nach Art. 2 (geändert)

2. Zuständigkeit

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Departement Volkswirtschaft und Inneres (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres trifft alle nach der Bundesgesetzgebung in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer anderen Behörde zugewiesen werden.

² *Aufgehoben.*

Art. 4

Aufgehoben.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Arbeitsinspektorat (Sachüberschrift geändert)

¹ Arbeitsmarktbehörde im Sinne des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz ist das Arbeitsinspektorat.

² Dem Arbeitsinspektorat obliegen:

1. *(geändert)* Erlass von arbeitsmarktlichen Vorentscheiden im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 AuG³⁾ in Verbindung mit Artikel 83 VZAE⁴⁾ sowie deren Verlängerungen und Erneuerungen;
2. *Aufgehoben.*

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS I C/23/2

³⁾ Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer

⁴⁾ Verordnung des Bundesrates über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit

3. *Aufgehoben.*
4. *(geändert)* Stellen von Gesuchen zuhanden des Staatssekretariats für Migration im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 AuG;
5. *Aufgehoben.*
6. *Aufgehoben.*
7. *(geändert)* Verfügen von Sanktionen im Sinne von Artikel 122 Absätze 1 und 2 AuG;
8. *(geändert)* Ergreifen eines Rechtsmittels im Strafverfahren im Sinne von Artikel 104 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 382 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 6 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*

Abteilung Migration (Sachüberschrift geändert)

¹ Die arbeitsmarktlichen Vorentscheide sind für die Abteilung Migration verbindlich. Sie kann eine Bewilligung des Aufenthalts aus andern als arbeitsmarktlichen Gründen verweigern.

² Der Vorentscheid berechtigt die ausländische Person nicht zum Stellenantritt.

Art. 7 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*

Voraussetzung zur Bewilligung kontingentierter Arbeitskräfte (Sachüberschrift geändert)

¹ Gesuche um Bewilligung von kontingentierten Arbeitskräften sind dem Arbeitsinspektorat mittels Formular einzureichen.

² Die Arbeitgeberschaft hat den Vorrang gemäss Artikel 21 AuG zu beachten und insbesondere nachzuweisen, dass sie:

1. *(geändert)* frühzeitig alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um eine inländische Arbeitskraft im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 AuG zu finden;
2. *(geändert)* die Arbeitsstelle bei der Abteilung Arbeitsvermittlung (RAV) gemeldet hat und diese nicht rechtzeitig eine geeignete Arbeitskraft vermitteln konnte.
3. *Aufgehoben.*

³ Auf die Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 8

Aufgehoben.

Art. 9

Aufgehoben.

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 11

Aufgehoben.

Art. 12

Aufgehoben.

Art. 13

Aufgehoben.

Art. 14 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Gebühren für Verfügungen der Arbeitsmarktbeförderung¹⁾.

Art. 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*aufgehoben*)

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

² *Aufgehoben.*

Art. 16

Aufgehoben.

Art. 17 Abs. 1 (*aufgehoben*)

¹ *Aufgehoben.*

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

¹⁾ GS VI C/4/7

²⁾ GS III G/1

